

Prüf- und Zertifizierungsordnung für das Zertifizierungsprogramm

H2.23

„H₂-Ready“
der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH

Stand 09.12.2024

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
2	Geltungsbereich	3
3	Prüf- und Zertifizierungsverfahren	3
3.1	Anfrage.....	3
3.2	Angebot und Beauftragung.....	4
3.3	Prüfung.....	4
3.4	Bewertung und Zertifizierungsentscheidung / Zertifizierung	5
3.5	Zertifikat, Prüfzeichen	5
3.6	Überwachung der Zertifizierung.....	6
3.7	Verlängerung der Zertifizierung (Re-Zertifizierung).....	7
3.8	Änderungen.....	7
3.9	Beendigung, Einschränkungen, Aussetzung, Zurückziehung	7
4	Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle.....	8
4.1	Verpflichtung der Zertifizierungsstelle	8
4.2	Unparteilichkeit.....	8
4.3	Kompetenz.....	9
4.4	Unterbeauftragung.....	9
4.5	Vertraulichkeit.....	9
4.6	Offenheit / Informationen.....	10
4.7	Aufzeichnungen / Verzeichnis der zertifizierten Prüfgegenstände.....	10
4.8	Beschwerden / Einsprüche.....	10
4.9	Verantwortlichkeit / Haftung der Zertifizierungsstelle	10
5	Rechte und Pflichten des Kunden	11
5.1	Verpflichtung des Kunden	11
5.2	Kompetenz des Kunden.....	11
5.3	Zugang zum Kunden.....	11
5.4	Information über Änderungen.....	11
5.5	Verwendung des Zertifikats / des Prüfzeichens.....	11
5.6	Verantwortung / Haftung des Kunden	12
6	Inkrafttreten und Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung	12

1 Vorbemerkungen

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung (mit technischen Bedingungen für Prüf- und Zertifizierungstätigkeiten) gilt für die Zertifizierungsstelle

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Zertifizierungsstelle für TÜV Rheinland Standard H2.23:2023
Werkstoffbeständigkeit gegen Druckwasserstoff
Am Grauen Stein, D-51105 Köln.

Die Zertifizierungsstelle bietet interessierten Unternehmen (nachfolgend „Kunde“ genannt) folgende Leistungen an:

Prüfung, Zertifizierung eines Prüfgegenstands, mit einer Aussage zur Konformität des Prüfgegenstands mit den zugrunde liegenden Anforderungen.

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich um die Herstellerspezifikation oder Produkte entsprechend der Herstellerspezifikation des Kunden.

Die Zertifizierungsstelle arbeitet als unabhängige dritte Partei.

2 Geltungsbereich

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung regelt:

- die Durchführung der Prüf- und Zertifizierungsverfahren
- die Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle sowie
- die Aufgaben, Pflichten und Rechte des Kunden.

Ein Zertifizierungsverfahren besteht aus den Schritten „Evaluierung“, „Bewertung“ und „Zertifizierungsentscheidung“.

Der Schritt „Evaluierung“ umfasst die Planung und Auswahl des Prüfumfanges sowie die Ermittlung der Prüfergebnisse (auch: „Prüfung“). Die Prüfergebnisse werden in einem Prüfbericht zusammengefasst.

Es folgt in einem nächsten Schritt die Bewertung der Prüfergebnisse sowie die Durchführung der Zertifizierungsentscheidung mit Ausstellen des Zertifikats. Dabei wird bewertet, ob der Prüfgegenstand mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen übereinstimmt (in der hier vorliegenden Prüf- und Zertifizierungsordnung wird dieser Schritt unter dem Begriff „Zertifizierung“ zusammengefasst).

Bei Übereinstimmung (Konformität) der Eigenschaften des Prüfgegenstandes mit den Anforderungen wird ein Zertifikat ausgestellt.

3 Prüf- und Zertifizierungsverfahren

3.1 Anfrage

Der interessierte Kunde fragt bei der Zertifizierungsstelle das Zertifizierungsverfahren an. Die Anfrage kann formlos erfolgen.

Die Zertifizierungsstelle benötigt folgende Daten und Informationen zum Kunden:

- Name, Anschrift des Kunden, Ansprechpartner
- Art der Prüfung und ggfs. Zertifizierung (z.B. erstmalige Zertifizierung, Überwachung)
- Art und Umfang der Zertifizierung inkl. voraussichtlichem Geltungsbereich: z.B.
 - Prüfung der Spezifikation,
 - Prüfung der Spezifikation mit Prüfungen unter Druckwasserstoff
- Beschreibung des Prüfgegenstandes
- Ggfs. Angaben zu besonderen Anforderungen an den Prüfgegenstand (Normen, Spezifikationen), Angaben zum Unternehmen des Kunden: Standorte, Personal, Ausstattung, Prozesse (Fertigungsprozess), Unterlieferanten, evtl. bereits vorliegende Zertifizierungen

3.2 Angebot und Beauftragung

Die Zertifizierungsstelle erstellt ausgehend vom beantragten Zertifizierungsumfang ein Angebot, in welchem die einzelnen Leistungen, Preise und Bedingungen dargelegt sind.

Das Angebot wird dem Kunde zugeschickt.

Dem Angebot wird zudem ein Auftrags- / Antwortblatt beigelegt, mit dem der Kunde das Zertifizierungsverfahren beauftragen kann.

Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen. E-Mail oder Fax sind der Schriftform gleichgestellt.

Der Kunde erkennt bei Erteilung des Auftrages die in dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung genannten technischen Bedingungen als verbindlich an. Bestehende Auftragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung der Prüf- und Zertifizierungsordnung.

Änderungen zum Angebot oder zur Beauftragung sind nur in schriftlicher Form zulässig; Unklarheiten müssen zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Kunden geklärt werden.

Jegliche Unterschiede in den Auffassungen zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Kunden müssen ausgeräumt werden.

3.3 Prüfung

Die Prüfung betrachtet die Herstellung von Halbzeugen, Komponenten und Bauteilen aus metallischen Werkstoffen.

Der Prüfgegenstand ist als H2-Ready zu bezeichnen, wenn er unter Berücksichtigung technischer Einflussgrößen zum Betrieb mit 100% Wasserstoff geeignet ist. Es gelten die Anforderungen des aktuellen Stands der Technik, welcher in Grundlagenliteratur, anerkannten Regelwerken, Normen, Forschungsberichten etc. dargelegt ist. Die Nutzung von vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen zum Stand der Technik oder Ergebnisse vorheriger Prüfungen ist unter Angabe der Quellen und nach positiver Prüfung möglich.

Es können nach Vereinbarung die Schadensmechanismen HEE (Wasserstoffversprödung) und HTHA (Hochtemperaturangriff) betrachtet werden.

Die Zertifizierungsstelle beauftragt von ihr befugte Prüfer mit der Durchführung der entsprechenden Prüfungen am Prüfgegenstand.

Für die Prüfung der Spezifikation hat der Kunde der Zertifizierungsstelle vorab seine Herstellerspezifikation sowie unterstützende Dokumente, Unterlagen und ggfs. Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Die Unterlagen sind der Zertifizierungsstelle in deutscher (oder auch englischer) Sprache zu übergeben.

Die Prüfungen unter Druckwasserstoff umfassen Prüfungen an ausgewählten Prüfgegenständen. Dem Kunden wird in Form eines Prüfplans der Ablauf sowie die Inhalte der Prüfung mitgeteilt. Die Prüfung wird entsprechend des Prüfplans durch die Prüfer durchgeführt. Als Anforderung gilt der aktuelle Stand der Technik.

Einzelne Prüfschritte im Rahmen der Prüfung können auch im Unterauftrag durch qualifizierte externe Unterauftragnehmer (z.B. akkreditierte Prüflaboratorien oder Prüfung im Beisein des Prüfers) vorgenommen werden.

Erfüllt der Prüfgegenstand die Anforderungen des aktuellen Stands der Technik, gilt er als H₂-Ready.

Werden bei der Prüfung am Prüfgegenstand Verbesserungsmöglichkeiten gesehen, formulieren die Prüfer entsprechende „Hinweise“.

3.4 Bewertung und Zertifizierungsentscheidung / Zertifizierung

Das Ergebnis der Prüfung (inkl. ggf. aufgefundener Mängel) wird in einem schriftlichen Bericht (Prüfbericht) dargestellt.

In einem 4-Augen-Prinzip werden diese Unterlagen durch den Prüfer an einen befugten Zertifizierer der Zertifizierungsstelle weitergeleitet.

Der Zertifizierer bewertet den Bericht bzgl. Konformität mit den Anforderungen (formale und technische Bewertung).

Bei negativer Bewertung wird kein Zertifikat ausgestellt; der Kunde wird von der Zertifizierungsstelle über die Entscheidung, keine Zertifizierung vorzunehmen - mit Angabe der entsprechenden Gründe - schriftlich informiert und der Prüfbericht zugesendet.

Bei positiver Bewertung und bei vorliegender Konformität wird das Zertifikat ausgestellt. Dem Kunden werden der Prüfbericht und das Zertifikat zugesendet.

Der Kunde erkennt an, dass das ausgestellte Zertifikat nach den Vorgaben der eIDAS Verordnung ausschließlich elektronisch in Form der fortgeschrittenen Signatur signiert wird.

Der Kunde erklärt sich mit der Anwendung der elektronischen Form ausdrücklich einverstanden.

3.5 Zertifikat, Prüfzeichen

Das Zertifikat enthält folgende Angaben:

- Name, Anschrift des Kunden
- Zertifikatsnummer
- Geltungsbereich / Umfang der Zertifizierung (Prüfgegenstand / Zertifizierungsprogramm / Produkt-Norm; ggf. Zertifizierungsstufe, ggf. spezifizierte Kennwerte und Parameter)

- Verweis auf die zu Grunde liegende Prüfung
- Ausstellungsdatum und Gültigkeitszeitraum
- Unterschrift des Zertifizierers
- Name, Anschrift der Zertifizierungsstelle

Die verfügbaren Sprachen für das Zertifikat sind Deutsch und Englisch. Das Ausstellungsdatum des Zertifikats ist das Datum der Zertifizierungsentscheidung.

Ein Zertifikat bleibt gültig, solange die Voraussetzungen und zugrundeliegenden Bedingungen der Zertifizierung unverändert fortbestehen.

Das Zertifikat hat eine festgelegte Gültigkeitsdauer von 5 Jahren unter der Bedingung, dass die jährlichen Überwachungen fristgerecht durchgeführt werden.

Neben dem eigentlichen Zertifikat kann auch ein Prüfzeichen vergeben werden:



In dem Prüfzeichen wird der Geltungsbereich der Zertifizierung angegeben; zusätzlich enthalten ist eine individuelle Identifikationsnummer sowie der Eintrag auf der TÜV Rheinland Internet-Seite „Certipedia“ (Internet: www.certipedia.com); optional ist ein QR-Code als Link zur dieser Internet-Seite.

Die Gültigkeit des Prüfzeichens ist verbunden mit der Gültigkeit des Zertifikats

3.6 Überwachung der Zertifizierung

Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung werden jährliche Überwachungen durchgeführt. Dabei wird überprüft, ob sich wesentliche Änderungen in den angewandten Prüfgrundlagen (z.B. Änderungen zum Stand der Technik) ergeben haben.

Die Zertifizierungsstelle beauftragt befugte Prüfer mit der Durchführung der entsprechenden Prüfung.

Liegen keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung vor, sind keine weiteren Schritte notwendig.

Im Falle von wesentlichen Änderungen wird der Kunde schriftlich informiert und ggf. erneut die Verfahrensschritte:

- Anfrage
- Prüfung
- Bewertung und Zertifizierungsentscheidung / Zertifizierung

durchgeführt (vgl. Kap. 3.1-3.5).

Werden o.g. Verfahrensschritte nicht durchgeführt, erlischt das Zertifikat.

3.7 Verlängerung der Zertifizierung (Re-Zertifizierung)

Eine Verlängerung der Zertifizierung nach dem Ablauf bzw. zum Ende des Gültigkeitszeitraumes ist möglich. Dazu werden erneut die Verfahrensschritte:

- Anfrage
- Prüfung
- Bewertung und Zertifizierungsentscheidung / Zertifizierung

durchgeführt (vgl. Kap. 3.1-3.5).

Die Re-Zertifizierung muss spätestens mit Ablauf der Gültigkeit abgeschlossen sein, d. h. die Zertifizierungsentscheidung muss vorher getroffen worden sein. Es wird empfohlen, die Re-Zertifizierung spätestens drei Monate vor Ablauf der Zertifizierung durchzuführen.

3.8 Änderungen

Der Kunde hat alle Änderungen, welche die Zertifizierung betreffen, umgehend der Zertifizierungsstelle zu melden. Dies beinhaltet ebenso die Überwachung zu Änderungen an dem im Prüfbericht genannten Stand der Technik.

Nach Auftrag durch den Kunden überprüft und verifiziert die Zertifizierungsstelle die vom Kunden durchgeführten Änderungen. Evtl. sind hierzu erneut die Verfahrensschritte:

- Anfrage
- Prüfung
- Bewertung und Zertifizierungsentscheidung / Zertifizierung

erforderlich (vgl. Kap. 3.1-3.5).

3.9 Beendigung, Einschränkungen, Aussetzung, Zurückziehung

Die Zertifizierungsstelle kann bei festgestellten Verstößen gegen das Zertifizierungsprogramm und gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung entsprechende Korrekturmaßnahmen vom Kunden verlangen.

Im äußersten Falle kann die Gültigkeit einer Zertifizierung erlöschen oder die Gültigkeit wird ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen.

Ein Zertifikat erlischt, wenn:

- die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und keine Verlängerung erfolgt,
- der Antragsteller die Überwachung verweigert oder nicht ermöglicht und trotz schriftlicher Aufforderung die Überwachung durch die Zertifizierungsstelle nicht durchführen lässt,
- der Auftrag zur Zertifizierung von der Zertifizierungsstelle oder von dem Antragsteller (unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten) gekündigt wird,
- der Kunde auf das Zertifikat verzichtet,
- der Kunde in Konkurs gerät,
- die dem Zertifikat zugrundeliegenden Bestimmungen geändert wurden.

Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn:

- sich nachträglich Abweichungen von den Zertifizierungsanforderungen herausstellen,
- das Zertifikat (oder das Prüfzeichen) irreführende eingesetzt oder damit unzulässige Werbung betrieben wird
- aufgrund von Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung nicht zu erkennen waren,
- fällige Entgelte an die Zertifizierungsstelle nach Anmahnung nicht in der gestellten Frist entrichtet werden.
- die Überwachung nicht durchgeführt wurde.

Die Zertifizierungsstelle gibt dem Kunden vor Erklärung der Einschränkung, der Aussetzung oder der Ungültigkeit eines Zertifikats Gelegenheit, seine Standpunkte darzulegen, es sei denn, dass eine solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht zu vertreten ist.

Die Zertifizierungsstelle kann beim Entzug der Zertifizierung das Zertifikat vom Kunden zurückverlangen.

Die Zertifizierungsstelle wird das Erteilen, das Erlöschen oder die Zurückziehung der Zertifizierung entsprechend veröffentlichen.

Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden aus der Nichterteilung, dem Erlöschen oder der Zurückziehung eines Zertifikats erwachsen.

4 Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

4.1 Verpflichtung der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle an sie gestellten Anforderungen basierend auf dem zugrundeliegenden Zertifizierungsprogramm zu erfüllen.

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Grundsätze, wie Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, Kompetenz, Verantwortung, Offenheit, Vertraulichkeit sowie Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen, gewahrt bleiben.

Sie arbeitet als unabhängige dritte Partei, frei von jeglichem Druck, ohne Beeinflussungen und ohne Interessenskonflikte, so dass der Konformitätsaussage eines ausgestellten Zertifikates vertraut werden kann.

Träger der Zertifizierungsstelle ist die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (TIS GmbH), ein Mitglied der Unternehmensgruppe TÜV Rheinland:

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH

Am Grauen Stein, D-51105 Köln

Die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH ist unter der Nummer HRB 26876 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

4.2 Unparteilichkeit

Die Zertifizierungsstelle versichert, dass sie ihre Leistungen allen interessierten Kunden zu gleichen und angemessenen Bedingungen anbietet und diese Leistungen neutral, objektiv und nicht-diskriminierend durchführt.

Die bei einem Zertifizierungsverfahren eingebundenen Personen und Sachverständige (Prüfer, Zertifizierer, Unterauftragnehmer) arbeiten frei von Interessenkonflikten.

Sie sind nicht tätig bzgl. Planung und Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Betrieb und Instandhaltung der in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallenden Prüfgegenstände.

Ebenso werden keine Beratungstätigkeiten bei den betroffenen Kunden durchgeführt.

Die Vergütung des Personals ist unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen bzw. Zertifizierungen bzw. von deren Ergebnissen.

4.3 Kompetenz

Die bei einem Zertifizierungsverfahren eingesetzten Personen und Sachverständigen (Prüfer, Zertifizierer) sind qualifiziert, kompetent und von der Zertifizierungsstelle befugt, als Prüfer und Zertifizierer zu arbeiten. Das Personal ist beim TÜV Rheinland angestellt bzw. an die Zertifizierungsstelle vertraglich angebunden.

Die Leistungsfähigkeit des Personals wird von der Zertifizierungsstelle regelmäßig überwacht.

4.4 Unterbeauftragung

Einzelne Prüfungstätigkeiten und Teilprüfungen, im Rahmen der Evaluierung / Prüfung, können von der Zertifizierungsstelle auch an kompetente und qualifizierte externe Unternehmen (z.B. nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Prüflaboratorien, Fachfirmen) im Unterauftrag vergeben bzw. ausgegliedert werden.

Die Ergebnisse solcher unterbeauftragten / ausgegliederten Prüfungen fließen in den Prüfbericht der Prüfer sowie in die Bewertung und Zertifizierungsentscheidung der Zertifizierer ein.

Die Zertifizierungsstelle behält die Verantwortung für unterbeauftragte / ausgegliederte Tätigkeiten; d.h. die Beurteilung der Durchführung der unterbeauftragten Teilprüfungen sowie die Bewertung der entsprechenden Prüfergebnisse werden in jedem Fall durch die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle selbst vorgenommen.

Hat die Zertifizierungsstelle vor, externe Stellen im Unterauftrag bei einem Zertifizierungsverfahren einzubinden, hat sie hierzu den Kunde entsprechend zu informieren und die Zustimmung des Kunden einzuholen.

4.5 Vertraulichkeit

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über den zu zertifizierende Prüfgegenstand bzw. über den Kunden vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck zu nutzen.

Alle Informationen, die aus Zertifizierungstätigkeiten gewonnen wurden, werden nicht ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Kunden an Dritte weitergeleitet.

Diese Verpflichtung zum vertraulichen Umgang mit Informationen gilt für das gesamte Personal der Zertifizierungsstelle, auch für angeschlossene Gremien sowie externe (z.B. unterbeauftragte) Stellen.

Der Kunde kann die Zertifizierungsstelle aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.

4.6 Offenheit / Informationen

Die Zertifizierungsstelle legt alle Informationen zum Zertifizierungsprogramm und zum Zertifizierungsverfahren, zu den Kosten für den Kunden, zu den Nutzungsbedingungen der Zertifizierung sowie zu dem Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und Einsprüche offen.

Hierzu dient insbesondere diese Prüf- und Zertifizierungsordnung, die ein Bestandteil der Beauftragung durch den Kunden ist.

4.7 Aufzeichnungen / Verzeichnis der zertifizierten Prüfgegenstände

Ein Zertifizierungsverfahren ist insbes. durch folgende Aufzeichnungen nachvollziehbar dokumentiert:

- Prüfplan, Prüfbericht
- Zertifizierungsentscheidung, Zertifikat

Diese Unterlagen werden dem Kunden entweder auf Papier oder elektronisch zugeschickt und von der Zertifizierungsstelle abgelegt und archiviert. Die Archivierungsdauer beträgt mindestens 10 Jahre. Darüber hinaus gehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis aller gültigen Zertifizierungen.

4.8 Beschwerden / Einsprüche

Einsprüche gegen Prüfergebnisse oder Zertifizierungsentscheidungen bzw. Beschwerden über die Zertifizierungsstelle können vom Kunden selbst oder von anderen interessierten Kreisen an die Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

Einsprüche / Beschwerden sind elektronisch über die E-Mail Adresse contact-center-bsi@tuv.com unter Angabe der betreffenden Zertifikatsnummer und Schilderung des Sachverhaltes zu erreichen.

Der Leiter der Zertifizierungsstelle ist verantwortlich, dass Entscheidungen zu Einsprüchen und Beschwerden gefällt werden; diese Entscheidungen werden nur durch Personen oder Gremien der Zertifizierungsstelle getroffen, die nicht am betroffenen Zertifizierungsverfahren beteiligt waren.

Der Einspruch- oder Beschwerdeführer wird über den Erhalt, den Fortschritt sowie über Entscheidungen und Ergebnisse informiert. Die Zertifizierungsstelle hat dem Einspruch- oder Beschwerdeführer eine ausführliche Begründung für ihre Entscheidung zu geben.

Es wird versichert, dass der Einspruch- oder Beschwerdeführer keine Benachteiligung erfahren wird.

4.9 Verantwortlichkeit / Haftung der Zertifizierungsstelle

Details zur Haftung finden sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen / AGB.

Insbesondere haftet die Zertifizierungsstelle nicht für Nachteile, die dem Kunden daraus erwachsen, dass aufgrund eines negativen Prüfergebnisses kein Zertifikat ausgestellt werden kann.

5 Rechte und Pflichten des Kunden

5.1 Verpflichtung des Kunden

Der Kunde stellt sicher und verpflichtet sich dazu, dass alle an den Prüfgegenstand gestellten Anforderungen aus dem Zertifizierungsprogramm und aus dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung umgesetzt sind und auch künftig fortlaufend erfüllt werden.

5.2 Kompetenz des Kunden

Der Antragssteller muss die Fähigkeit, das Wissen und die Fertigkeiten besitzen, um beabsichtigte Ergebnisse zu erzielen.

5.3 Zugang zum Kunden

Der Kunde hat eine Mitwirkungspflicht. Er muss der Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente zum Antrag bzw. zur Evaluierung / Prüfung zur Verfügung stellen.

Der Kunde gewährt den Prüfern der Zertifizierungsstelle zwecks Durchführung der vorgesehenen Prüfungen Zugang zu allen relevanten Bereichen im Unternehmen und zum Prüfgegenstand.

5.4 Information über Änderungen

Der Kunde muss der Zertifizierungsstelle alle Änderungen, welche die Zertifizierung betreffen unverzüglich schriftlich mitteilen (siehe auch Abschnitt 3.8 Änderungen).

Die Zertifizierungsstelle informiert den Kunden über entsprechend vorzunehmenden Maßnahmen (z.B. erneute Prüfung, Zertifizierung und Zertifikatserteilung).

5.5 Verwendung des Zertifikats / des Prüfzeichens

Die Konformität des Prüfgegenstandes mit den vorgegebenen Anforderungen des Zertifizierungsprogramms wird im Zertifikat bescheinigt. Die Zertifikatsaussage bezieht sich nur auf den untersuchten Prüfgegenstand.

Der Kunde ist während der erfüllten Gültigkeit des Zertifikates berechtigt:

- mit der Zertifizierung (mit dem Zertifikat und ggf. mit dem Prüfzeichen) in Drucksachen (wie Broschüren, Prospekten, Geschäftspapieren) zu werben,
- das Zertifikat (und ggf. das Prüfzeichen) in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen.

Das Prüfzeichen darf in seiner Gestaltung (Aufbau, Form, Farbe, Typographie) nicht verändert werden. Es ist nicht gestattet, Teile des Prüfzeichens zu entfernen.

Das Prüfzeichen darf nicht mit anderen Logos und Zeichen vermischt oder direkt verbunden werden. Bei der Platzierung neben anderen Zeichen sollte ein ausreichender Abstand eingehalten werden.

Der Kunde darf das Zertifikat (und ggf. das Prüfzeichen) nicht irreführend, sondern ausschließlich für den ausgewiesenen Geltungsbereich verwenden. Das Zertifikat darf nicht in der Weise angewandt werden, dass die Zertifizierungsstelle in Verruf gebracht wird.

Die Nutzungsbedingungen für das ggf. vergebene Prüfzeichen sind in Anlage 1 geregelt

Der Kunde darf Prüfberichte und Zertifikate nur ungekürzt, in vollem Wortlaut weitergeben oder veröffentlichen. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zertifizierungsstelle.

Nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung muss der Kunde jegliche Werbung einstellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht.

Der Kunde hat nach Entzug der Zertifizierung sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurück zu geben oder falls diese elektronisch vorliegen, zu vernichten.

5.6 Verantwortung / Haftung des Kunden

Der Kunde ist verantwortlich für Erfüllung aller an den Prüfgegenstand gestellten Anforderungen aus dem Zertifizierungsprogramm.

Eine durchgeführte Prüfung und Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle befreit den Kunden nicht von seiner gesetzlichen Produkthaftungspflicht.

6 Inkrafttreten und Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Falls einzelne Bestimmungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Zertifizierungsstelle und der Antragssteller werden die als unwirksam erkannten Bestimmungen durch Wirksame ersetzen, die der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen des Kunden gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung des Zertifikates und des Prüfzeichens, eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von EUR 25 000, zu verlangen.

Auf das zwischen dem Kunden und der Zertifizierungsstelle bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 09.12.2024 in Kraft.

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt grundsätzlich für alle Zertifikate, die im Zeitraum der Gültigkeit erteilt werden.

Zukünftige Änderungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung können sich auf bestehende Zertifizierungen auswirken.

Anlage 1 - Nutzungsbedingungen für das TÜV Rheinland-Prüfzeichen

Allgemeine und gemeinsame Nutzungsbedingungen

für alle Varianten des TÜV Rheinland-Prüfzeichens

der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (nachstehend Lizenzgeber genannt)

Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen und gemeinsamen Nutzungsbedingungen für das Prüfzeichen (nachfolgend: „Nutzungsbedingungen“) gelten für alle Kunden, die mit dem Lizenzgeber für ein bestimmtes Produkt bzw. Dienstleistung (nachfolgend: Vertragsprodukt) einen Vertrag zur Teilnahme am Zertifizierungssystem des Lizenzgebers schließen (nachfolgend: Zertifizierungsvertrag).
- (2) Mit Abschluss des Zertifizierungsvertrags, spätestens jedoch mit Einwilligung im Rahmen des Downloadvorgangs des Prüfzeichens auf der Prüfzeichen-Download-Seite, erkennt der Kunde diese Nutzungsbedingungen, die Prüf- und Zertifizierungsordnung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers an, auf die er jeweils hingewiesen wurde und welche durch die nachstehenden Regelungen in ihrer Gültigkeit nicht berührt werden.
- (3) Um auf die Prüfung und Zertifizierung seines Vertragsprodukts hinweisen zu können, darf der Kunde nach Maßgabe des Zertifizierungsvertrags sowie dieser Nutzungsbedingungen das Prüfzeichen des Lizenzgebers in der vereinbarten Form nutzen.
- (4) Das Prüfzeichen ist unter anderem durch die für die TÜV Rheinland AG eingetragene deutsche Marke 30 2012 028 733 "TÜVRheinland" sowie die internationale Marke 1 185 075 (nachfolgend: Marke) geschützt. Der Lizenzgeber ist mit der Inhaberin dieser und anderer Marken gesellschaftsrechtlich verbunden und versichert, die zur Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung des Prüfzeichens notwendigen Rechte von der Inhaberin der Marke eingeräumt bekommen zu haben.

§ 1 Nutzungsgestattung

- (1) Der Lizenzgeber räumt, beginnend mit der Erteilung des nach Maßgabe des Zertifizierungsvertrags ausgestellten Zertifikates und für die darin festgelegte Dauer, dem Kunden eine einfache Lizenz für die Benutzung des Prüfzeichens für das Vertragsprodukt in dem gesamten territorialen Geltungsbereich der Marke gemäß den Vorgaben des § 4 ein.
- (2) Eine Nutzung für andere Produkte bzw. Dienstleistungen, auch wenn diese baugleich bzw. inhaltsgleich sind, ist nicht von diesen Nutzungsbedingungen erfasst und auch nicht gestattet. Im Falle der Zuwiderhandlung steht es dem Lizenzgeber unter anderem frei, eine Vertragsstrafe gemäß § 5 vom Kunden einzufordern.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen oder Rechte aus der Lizenzbeziehung oder seine Vertragsstellung im Ganzen an Dritte und/oder an rechtlich oder wirtschaftlich verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG zu übertragen.
- (4) Klarstellend wird festgehalten, dass die vorliegende Nutzungsgestattung den Kunden weder zur Nutzung des Konzernlogos des Lizenzgebers, eingetragen als

deutsche Marke 306 69 064, noch des Corporate Designs des Lizenzgebers berechnen.

§ 2 Wegfall des Nutzungsrechts

- (1) Der Kunde darf das Prüfzeichen bis zum Ablauf, dem Widerruf oder der Ungültigkeitserklärung des nach Maßgabe des Zertifizierungsvertrags ausgestellten Zertifikats oder der Nichtdurchführung von erforderlichen Überwachungsaudits nutzen. Wird das Zertifikat während der Vertragslaufzeit eingeschränkt für ungültig erklärt oder dessen Gültigkeit ausgesetzt und/ oder von einer Vertragspartei gekündigt, gilt dies auch für die Nutzungsrechtseinräumung aus diesen Nutzungsbedingungen. Der Kunde verpflichtet sich, nach Ende seines Nutzungsrechts jegliche Nutzung des Prüfzeichens umgehend einzustellen.
- (2) Der Kunde hat für eine Dauer von 3 Jahren ab Vertragsende das Recht, den bei ihm vorhandenen Lagerbestand der Vertragsprodukte zu vertreiben. Der Kunde hat zudem sicherzustellen, dass die vorstehende Abverkaufsfrist durch seine eigenen Kunden gewahrt wird.
- (3) Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Gestattung gemäß § 1 mit Wirkung für die Zukunft zu beenden, falls der Kunde die Marke angreift oder einen Dritten bei einem derartigen Angriff unterstützt. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen hat der Lizenzgeber jederzeit das Recht, bei jedem schuldhaften Verstoß des Kunden gegen seine Pflichten aus diesen Nutzungsbedingungen, die Nutzung des vertragsgegenständlichen Prüfzeichens mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

§ 3 Benutzungsentgelt

Die Nutzungsrechtseinräumung erfolgt nach Maßgabe des Zertifizierungsvertrags entweder entgeltlich oder unentgeltlich.

§ 4 Benutzung

- (1) Bei Prüfzeichen, die für zertifizierte Produkte ausgestellt wurden, verpflichtet sich der Kunde, das Prüfzeichen ausschließlich auf dem Vertragsprodukt, dessen Umverpackung oder zu der Bewerbung des Vertragsprodukts und ausschließlich so zu benutzen, dass dieses eindeutig und ausschließlich dem Vertragsprodukt und dem Firmennamen und dem Firmenzeichen des Kunden zugeordnet ist. Eine produktbezogene Werbung mit einem Prüfzeichen ist nicht zulässig, sofern lediglich ein Konformitäts- oder Systemzertifikat erteilt wurde.
- (2) Bei Prüfzeichen, die für zertifizierte Managementsysteme ausgestellt wurden, verpflichtet sich der Kunde, das Prüfzeichen ausschließlich zur Werbung für die Zertifizierung der Organisation in seiner Kommunikation (z.B. auf seiner Website, seinem Briefkopf oder seiner Unternehmensbroschüre) zu verwenden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, das Prüfzeichen ausschließlich so zu verwenden, dass es eindeutig und ausschließlich der zertifizierten Organisation, dem Firmennamen und dem Firmenlogo des Kunden zugeordnet ist.

- (3) Das Prüfzeichen darf ausschließlich in der Gestalt, Variante und Sprache – soweit vereinbart – mit den Prüf- und Zertifizierungsaussagen („Keywords“) und mit allen Angaben und Hinweistexten
(wie z. B. Artikel- und/oder Modellbezeichnungen, Hinweis auf den Zertifikatsinhaber) verwendet werden, die im Zertifizierungsvertrag festgelegt und auf der Prüfzeichen-Download-Seite spezifiziert sind. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die ihm im Rahmen des Zertifizierungsvertrages für das Vertragsprodukt zugeteilte individuelle Identifizierungsnummer im Zusammenhang mit dem Prüfzeichen abzubilden.
- (4) Die „Keywords“ sowie etwaig vereinbarte Hinweistexte und die Gestaltung des Prüfzeichens dürfen in keiner Weise verändert werden bzw. in veränderter Weise benutzt werden. Bei einer Zuwiderhandlung steht es dem Lizenzgeber u.a. frei, eine Vertragsstrafe gemäß § 5 vom Kunden einzufordern.
- (5) Dem Kunden ist es nicht gestattet, dem Prüfzeichen weitere Elemente gleich welcher Art, wie
z. B. Firmenname und/oder Firmenlogo des Kunden oder Dritten, Produktnamen und/oder Produktlogo oder sonstige grafische Darstellungen hinzuzufügen. Zuwiderhandlungen begründen einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe gemäß § 5. Weitere Elemente, gleich welcher Art, gelten als nicht zu dem Prüfzeichen hinzugefügt, wenn diese einen Mindestabstand von einem Viertel der Gesamthöhe des Prüfzeichens enthalten.
- (6) Das Prüfzeichen ist im vorgegebenen proportionalen Größenverhältnis zu benutzen. Dabei wird eine Mindesthöhe von 15 mm empfohlen. Grundsätzlich ist das Prüfzeichen in derselben Farbgebung zu benutzen, wie es im Zertifizierungsvertrag festgelegt und auf der Prüfzeichen-Download-Seite vom Kunden heruntergeladen wurde. Eine farbliche Umgestaltung der schwarz-weißen Strichversion des Prüfzeichens im Rahmen der werblichen Kommunikation des Kunden ist nach den Vorgaben der TM Advertising Guideline nur erlaubt, sofern diese einfarbig verwendet wird und die Deckkraft des farblich umgestalteten Prüfzeichens mindestens 70 % der Deckkraft der ursprünglichen schwarz-weißen Strichversion beträgt. Darüber hinaus gewährleistet der Kunde zu jeder Zeit die vollständige Leserlichkeit sämtlicher Bildelemente des farblich umgestalteten Prüfzeichens. Im Übrigen ist eine farbliche Umgestaltung der heruntergeladenen Prüfzeichen ausdrücklich nicht gestattet.
- (7) Der Kunde hat das Prüfzeichen ausschließlich so zu benutzen, dass kein falscher Eindruck bezüglich des Umfangs und des Inhalts der Zertifizierung entsteht, insbesondere, dass nicht der Eindruck entsteht, es weise auf eine amtliche bzw. staatliche Überprüfung hin.
- (8) Der Kunde ist für die zulässige Verwendung sowie für die Zulässigkeit sämtlicher Aussagen bzgl. des erteilten Prüfzeichens in vollem Umfang selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die korrekte Verwendung/ Werbung durch seine Kunden.
- (9) Der Kunde ist im Rahmen der werblichen Nutzung des Prüfzeichens verpflichtet, eine Informationsmöglichkeit bezüglich des hinter dem Prüfzeichen stehenden Prüfungsgegenstands zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Information kann neben der Veröffentlichung des, der jeweiligen Prüfung zugrunde liegenden, vollständigen Zertifikats auch durch einen individuellen Eintrag auf der von der TÜV Rheinland AG betriebenen Zertifikatsdatenbank „Certipedia“, abrufbar unter www.certipedia.com, erfolgen. Der Kunde hat die vorstehende Verpflichtung an seine eigenen Kunden, die das Prüfzeichen werblich nutzen, weiterzugeben. Der Lizenzgeber ist berechtigt, zur Verbraucherinformation die Namen der Zertifikatsinhaber sowie der geprüften Produkte, auditierten Systeme u.ä. zu veröffentlichen.
- (10) Die Benutzung des Prüfzeichens durch den Kunden hat ausschließlich in einer Form zu erfolgen, die den Ruf und das Erscheinungsbild des Prüfzeichens sowie den Ruf und die Gültigkeit der Marke und/oder den Ruf des Lizenzgebers sowie der mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen als unabhängiger Dritter und/ oder anerkannter Prüfdienstleister nicht gefährden. Bei einer derartigen Gefährdung hat der

Kunde auf Verlangen des Lizenzgebers die entsprechende Nutzungshandlung unverzüglich einzustellen.

- (11) Der Kunde erkennt an, dass jede Benutzung des Prüfzeichens und der Marke durch den Kunden eine Benutzung durch und zugunsten des Lizenzgebers darstellt. Nachweise über die Benutzung des Prüfzeichens und der Marke durch den Kunden sind vom Kunden mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Lizenzgeber zur Verfügung zu stellen.
- (12) Alle Kosten, die durch die Benutzung des Prüfzeichens durch den Kunden entstehen, trägt dieser selbst. Ferner stellt der Kunde den Lizenzgeber von allen Ansprüchen Dritter, die aus Verstößen gegen § 4 resultieren, frei. Sollte der Lizenzgeber dennoch ein materieller und/ oder immaterieller Schaden entstehen, so steht es ihm unter anderem frei, vom Kunden eine Vertragsstrafe gemäß § 5 einzufordern.

§ 5 Vertragsstrafe, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für jeden rechtskräftig festgestellten, schuldhaften Verstoß des Kunden gegen seine Pflichten dieser Nutzungsbedingungen ist der Lizenzgeber berechtigt, eine von dem Lizenzgeber für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung festzusetzende, angemessene und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu fordern. Die Möglichkeit einer Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes wird hierdurch nicht berührt. Eine Aufrechnung einer Vertragsstrafe mit etwaigen Schadensersatzansprüchen ist nicht zulässig.
- (2) Auf diese Nutzungsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen ergeben, ist Köln.